



Satzung des Arbeitskreises Kultur Bickenbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Name, Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5 Organe	Seite 3
§ 6 Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 7 Vorstand	Seite 3
§ 8 Auflösung des Vereins	Seite 4



Satzung

des

Arbeitskreises Kultur Bickenbach e.V.

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 20.06.01		25.10.01	20.06.01
1. Änderungssatzung vom 10.09.12	§ 6 Mitgliederversammlung § 7 Vorstand	10.12.12	10.09.12

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „ **Arbeitskreis Kultur Bickenbach e.V.**“. Er ist die Dachorganisation der kulturtreibenden Vereine und Institutionen in Bickenbach und hat sich nicht in die inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder einzumischen. Deren Eigenständigkeit soll gewährleistet bleiben.

Sitz des Vereins ist 64404 Bickenbach (Rathaus), Darmstädter Straße 7.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein setzt sich zum Ziel, die Bandbreite des kulturellen Angebots zu verbessern bzw. zu ergänzen. Schwerpunkt der Arbeit ist das Initiieren und Organisieren von künstlerischen Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Aufführungen, Vorträge etc.
- (4) Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Neben der Gemeinde Bickenbach kann jede/r kulturtreibende Institution / Verein Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der vertretungsberechtigten Personen des Vereins / der Institution mit Anschrift einzureichen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) die Auflösung des Vereins / der Institution
 - b) Freiwilligen Austritt und
 - c) den Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gemeldet sein.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt insbesondere vor bei groben Verstößen gegen die Satzung, Interessen und Zwecke des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen gegenüber dem Verein und seinem Vermögen keine Ansprüche.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es benennt eine/n Delegierte/n und ein/e stellvertretende/n Delegierte/n. Dies sind in der Regel der erste und zweite Vorsitzende des Mitglieds, es sei denn, es werden besondere Delegierte benannt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet wird sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Der Kassenbericht ist Bestandteil davon.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes und Festlegung der Anzahl der Beisitzer im zweijährigen Rhythmus sowie die Entlastung des Vorstandes einschließlich der Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - b) Entscheidung über die Verwendung der vereinseigenen Mittel.
 - c) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung sowie Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird.
- (5) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in elektronischer Form; auf Wunsch kann die Einladung auch in schriftlicher Form auf dem Postweg erfolgen. Zwischen Einladung und Versammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, außer Wahlen, werden per Akklamation gefasst. Wahlen von Personen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Wird geheime Wahl beantragt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Antrag.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem / der Vorsitzenden (kraft Amtes der Bürgermeister)

- b) einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin (kraft Amtes der/die Vorsitzende/r des HSF-Ausschusses oder ein von diesem benannten Ausschussmitglied)
 - c) dem Kassierer / der Kassiererin (Kassenverwalter)
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) ein Beisitzer / eine Beisitzerin
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter / Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Geschäftsführung erfolgt im Rathaus.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgt in elektronischer Form; auf Wunsch kann die Einladung auch in schriftlicher Form auf den Postweg erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung sowie Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Bickenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Bickenbach, den 20. Juni 2001

Günter Martini
Vorsitzender